

# Mandanteninformation zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung des Geldwäschegesetzes (GwG) zum 01.08.2021, hier insbesondere zum Ende der Übergangsfristen des Eintrags ins Transparenzregister

## 1. Pflichten der gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften und anderen Institutionen

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.08.2021 sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Gesellschaft oder Institution ins Transparenzregister einzutragen. Es müssen zunächst die wirtschaftlich Berechtigten ermittelt werden und von diesen alle notwendigen Angaben eingeholt werden. Diese Daten sind an das Transparenzregister zu melden, aufzubewahren und jede Änderung ist erneut dem Transparenzregister zu melden.

## 2. Übergangsfristen

Der Eintragungspflicht ist für Gesellschaften und Institutionen spätestens bis zum nachfolgend aufgeführten Datum nachzukommen:

Rechtsform	Ende Übergangsfrist
AG	31.03.2022
e.V.	31.12.2022 (Ausnahme siehe*)
Genossenschaften	31.03.2022
GmbH	30.06.2022
GmbH & Co. KG	31.12.2022
KG auf Aktien	31.03.2022
KG	31.12.2022
Partnerschaften	30.06.2022
Stiftungen	31.12.2022

\* Im Vereinsregister vorhandene Daten werden zum 01.01.2023 i.d.R. automatisch ins Transparenzregister übernommen, so dass ein Eintrag durch den Verein in den meisten Fällen entbehrlich ist.

### **3. Folgen bei Nicht-Eintragung**

Obwohl die Übergangsfristen noch nicht abgelaufen sind, mehren sich die vom Bundesanzeiger versendeten sogenannten Unstimmigkeitsmeldungen, die mit kurzen Fristen und unter Androhung der Weitergabe des Vorgangs ans Bundesverwaltungsamt, die Eintragung verlangen.

Sobald das Bundesverwaltungsamt tätig wird, werden Bußgelder festgesetzt.

Wir gehen davon aus, dass das Bundesverwaltungsamt nach Fristablauf kurzfristig Anhörungen mit Bußgeldandrohung versenden wird.

### **4. Empfehlung**

Nehmen Sie die Eintragung zeitnah vor, um unnötigen Schriftverkehr mit dem Bundesanzeiger bzw. Bußgelder des Bundesverwaltungsamtes zu vermeiden.

Wollen Sie die Eintragung nicht selbst vornehmen, können wir dies für Sie zu unseren üblichen Stundensätzen zzgl. Umsatzsteuer übernehmen. Grundlage für unsere Tätigkeit sind unsere „Allgemeinen Auftragsbedingungen, Stand 01.01.2018“.